

Die eigene Erbfolge – Das unbekannte Land!

Größte Irrtümer und Risiken

Hamburg, 4. September 2015



- Jörg Plesse
- Erb- und Stiftungsmanager mit mehr als 15 Jahren Berufspraxis im Private Banking. Er hat aus seiner Tätigkeit bei mehreren Privat- und Regionalbanken langjährige Erfahrung in den Bereichen Family Office, Wealth Management, Unternehmensnachfolgeberatung, Stiftungen und Testamentsvollstreckung. Daneben arbeitet er als freiberuflicher Dozent, Berater und Fachbuchautor.
- Ausbildung: Bankausbildung, Studium der Wirtschaftswissenschaften, Finanzökonomie und Estate Planning (EBS), Stiftungsmanager (EBS), Testamentsvollstrecker (EBS)
- Kontakt: Tel.: +49 177 2737048 oder joerg.plesse@gmx.de
- **Sie können Jörg Plesse als Referent und Coach buchen. Details siehe Seite 14**

Ablauf einer Nachfolgeberatung



- Ich brauche kein Testament, meine Frau kriegt ohnehin alles
- Wir haben uns alle lieb
- Wir haben uns für die Gütertrennung entschieden, damit meine Frau nicht haftet
- Gütertrennung ist die einzige Möglichkeit, mich im Scheidungsfall zu schützen
- Ein Ehevertrag ist nur etwas für Reiche
- Ein öffentliches (notarielles) Testament kann nur vor einem Notar widerrufen werden
- Für's Testament bin ich noch viel zu jung
- Ich habe alles perfekt geregelt
- Ich bin schon gut beraten
- Das hat alles mein Steuerberater, Notar, Rechtsanwalt geregelt
- Ältere Testamente werden durch neuere unwirksam

„Ich brauche kein Testament meine Frau kriegt ohnehin alles!“

Diese Fehleinschätzung wird häufig von verheirateten Paaren ohne Kinder getroffen. Das in einem solchen Fall auch die Eltern des verstorbenen Ehepartners oder wenn schon verstorben, dessen Geschwister neben dem länger lebenden Partner gesetzliche Miterben sind, ist vielen nicht klar. Die Konsequenz wäre, dass eine Erbengemeinschaft z.B. über die selbstgenutzte Immobilie entscheidet oder der Überlebende nicht mehr allein über ein bisheriges Gemeinschaftskonto verfügen kann oder Vollmachten zu seinen Gunsten widerrufen werden könnten.

„Wir haben uns alle lieb!“

Dabei wird übersehen, dass sich die Beziehungsgeflechte und das Verhältnis der Menschen untereinander häufig dramatisch ändern, wenn einer der wichtigsten Bezugspunkte in der Familie (z.B. Vater, Mutter, Ehepartner) wegfällt. Dann kann aus einer scheinbar harmonischen Bilderbuchfamilie schnell eine Schlangengrube werden, in der jeder jedem misstraut.

„Wir haben uns für die Gütertrennung entschieden, damit meine Frau nicht haftet!“

Das ist schlichtweg blanker Unsinn, da der Güterstand nichts mit der Haftung zu tun hat. Das durch die Vereinbarung der Gütertrennung jedoch auch der gesetzliche Erbteil des Ehegatten verkleinert worden und die mögliche Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichsanspruchs verschenkt worden ist, ist jedoch vielen Betroffenen nicht klar. Hinzu kommt noch der häufige Irrglaube: „Gütertrennung ist die einzige Möglichkeit mich im Scheidungsfall zu schützen!“ Dass sie das Scheidungsrisiko auch durch die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft und andere Regelungen hätten absichern können, ist den Betroffenen oft nicht klar.

„Ein Ehevertrag ist nur etwas für Reiche!“

Dabei muss man sich vor Augen führen, dass unser Eherecht in den Grundzügen aus dem 19. Jahrhundert stammt und darauf zugeschnitten ist, dass es einen Alleinverdiener sowie eine Ehefrau und Mutter gibt, die sich vorsorglich um die gemeinsamen Kinder kümmert. Dieses Modell ist derzeit eher selten. Deshalb machen Eheverträge häufig auch für den Durchschnittsbürger Sinn.

Und der größte aller Irrtümer: „Ich habe schon eine perfekte Lösung!“

Insbesondere wenn es sich um eine komplexe Situation (z.B. Unternehmer) handelt ist eine perfekte Lösung fast nie vorhanden. Dann verweist der Mandant häufig darauf, er habe schon alles mit seinem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar geregelt. Es jedoch nur wenige Juristen und Steuerberater, die sich auf dieses Thema spezialisiert haben. Aber selbst wenn eine Nachfolgeregelung bei einer komplexen Ausgangssituation zunächst optimal war, ist Sie das nicht lange, weil sich die Situation permanent ändert, nicht nur die Situation des Mandanten, sondern auch die Rechtslage (Da zeichnet sich ja gerade der deutsche Gesetzgeber durch eine besondere Kreativität aus.)

- Patchworkfamilie
- Scheidungsfamilien
- unübliche“ Sterbereihenfolge
- Existierendes Testament ist fehlerhaft oder
- Testament wird vom Falschen gefunden
- Das Testament wird erst Jahre nach dem Tod gefunden: Neue Abwicklung des Nachlasses
- Exehepartner ist immer noch Begünstigter im Testament oder der Lebensversicherung
- Sittenwidriger Ehevertrag
- Fehlende Vollmachten
- Gemeinschaftskonten

- Gesellschaftsvertrag widerspricht dem Testament, Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht
- Auslandsbezug, ausländische Staatsangehörigkeit, ausl. Wohnsitz, Auslandsvermögen, Eheschließung im Ausland
- Ehegattentestament mit Bindungswirkung
- Erbverzichts- statt Pflichtteilsverzichtsvertrag
- Schlechte Berater
- Minderjährige Kinder
- Haftung für Risiken des Erblassers, z.B. D & O oder Vermögensschaden
- Nichteheleiche Lebenspartner/-gefährte
- Verschiedene Testamente (ältere und neuere)

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

Erbverzicht versus Pflichtteilsverzicht

Erbverzicht

Der Verzichtende wird so gestellt, als ob er nie geboren worden wäre und kommt deswegen in der gesetzlichen Erbfolge nicht mehr vor

- Falls gewünscht muss er per letztwilliger Verfügung bedacht werden
- Er hat keine Pflichtteilsansprüche mehr

Je nach Ausgestaltung bezieht er sich auf den gesamten Stamm oder nur den Verzichtenden

Scheidet aus der gesetzlichen Erbfolge aus

Erhöht die Pflichtteilsansprüche Dritter

Änderung der gesetzlichen Erbfolge

Ein Erbverzicht ist niemals die richtige Lösung! Pflichtteilsverzicht in Kombination mit einer letztwilligen Verfügung ist immer besser!

Pflichtteilsverzicht

Der Verzichtende verzichtet nur auf seinen Pflichtteilsanspruch

- Er ist weiterhin gesetzlicher Erbe

Bleibt weiter in der gesetzlichen Erbfolge

Je nach Ausgestaltung bezieht er sich auf den gesamten Stamm oder nur den Verzichtenden

Der Pflichtteilsanspruch Dritter wird nicht erhöht

Sie können Jörg Plesse als Referent und Coach buchen, u.a. zu folgenden Themen:

- Family Office
- Wealth Management
- Financial und Estate Planning
- Größte Irrtümer und Risiken in der Nachfolge
- Europäische Erbrechtsverordnung
- Familienpool und Familiengesellschaft
- Ehevertrag
- Größte Irrtümer und Risiken im Stiftungsmanagement
- Testamentsvollstreckung
- Estate Planning

Kontakt: Tel.: +49 177 2737048 oder joerg.plesse@gmx.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit